

Per E-Mail

Inselgemeinde Juist
z. Hd. Herrn Steinkrauß
Postfach 1464
26560 JuistBearbeitet von
Thilo LutterE-Mail
thilo.lutter@nlwkn.niedersachsen.deIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 22.11.23Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D12.62431.653/2023Telefon 04931/
947-203Norden
06.12.2023**Weitere Rückfragen Verwaltungsvereinbarung Schadstoffunfallbekämpfung Hafen Juist**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Goerges,
sehr geehrter Herr Steinkrauß,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail mit weiteren zu klärenden Punkten zur Verwaltungsvereinbarung Schadstoffunfallbekämpfung im Hafen Juist. Wie erbeten habe ich dazu mit meinem Vorgesetzten gesprochen. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Punkten Stellung:

- 1. Stellplatz für Ausstattung der Schadstoffunfallbekämpfung**
Eine Lagerung der Ausstattung im neuen Feuerwehrgerätehaus wäre aus unserer Sicht die Vorzugsvariante. Wir verstehen aber auch Ihre Überlegungen und Restriktionen. Soweit die Stellfläche am Feuerwehrgerätehaus hierfür nicht ausreicht, ist eine Beteiligung des Landes an einem zu errichtenden Unterstellplatz für die Anhänger (z.B. Blechgarage, Carport) nach § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Wir weiten unser bereits ausgesprochenes Angebot, dass sich der NLWKN an den nachgewiesenen Errichtungskosten bis zu einer Höhe von 20.000 € (brutto) beteiligt, hiermit gerne explizit auch auf die von Ihnen favorisierte Blech-/Doppelgaragen-Lösung im Hafenbereich aus.
- 2. Anschaffung eines Zugfahrzeugs**
Wir danken Ihnen für die Übermittlung des Angebots. Hiermit sagen wir Ihnen im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsvereinbarung eine Beteiligung in Höhe von 50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten in Höhe von maximal 24.250 € (brutto) zu.
Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine einmalige Beteiligung des NLWKN handelt und sämtliche künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten von der Gemeinde Juist zu tragen sind. Eine Ersatzbeschaffung ist durch die Gemeinde Juist zu finanzieren. Ferner sind die Kosten des Fahrzeugs bei Einsätzen in der Schadstoffunfallbekämpfung, bei denen kein Verursacher festgestellt werden kann, nicht gegenüber dem NLWKN abzurechnen.

3. Beteiligung am Wartungsaufwand

Der Aufwand der durch die Wartung und Unterhaltung der Ausstattung entsteht, ist gemäß Anlage 1 in der Pauschale enthalten. Nach unseren Erfahrungen sollte dies für die Wartung ausreichend sein, ohne dass eine hauptamtliche Arbeitskraft erforderlich ist. Bei Bedarf bieten wir an, die jeweils erforderlichen Wartungsarbeiten in einem Gespräch (ggf. auch als Videokonferenz) näher zu erläutern, um ein klareres Bild vom tatsächlichen Wartungsaufwand zu ermöglichen.

Sollte trotz allem zusätzliches Personal erforderlich werden, wäre eine Beteiligung an dem entstehenden Aufwand gemäß § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Hierfür ist allerdings nur der Anteil anrechenbar, der sich direkt auf die Wartung der Ausstattung zur Schadstoffunfallbekämpfung bezieht. Dieser ist schlüssig zu dokumentieren. Wie Sie schreiben, entsteht ein wesentlicher Teil des benannten Aufwands bereits aus den originär gemeindlichen Aufgaben. Eine direkte Finanzierung einer Stelle ist uns nicht möglich. Selbstverständlich haben wir aber keinerlei Einwände, wenn die Gemeinde die vom NLWKN gezahlte Pauschale nach Anlage 1 zur Kofinanzierung einer von ihr eingerichteten Stelle verwendet.

Wir hoffen auf alle Punkte hinreichend eingegangen zu sein und würden uns freuen, wenn Sie auf dieser Grundlage die Vereinbarung unterzeichnen. Bei Bedarf stehen wir auch für ein weiteres Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thilo Lutter
Aufgabenbereichsleiter